

1. Änderung zum Betrauungsakt vom 13.05.2019

Stadt Wolgast,
Burgstraße 6, 17438 Wolgast
vertreten durch den Bürgermeister, Herr Stefan Weigler

- Stadt - genannt

für

Gemeinnützigen Regionalgesellschaft Usedom Peene mbH
Pestalozzistraße 45, 17438 Wolgast,
vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Kristin Wolf

- Gesellschaft - genannt

auf der Grundlage

des

Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011
über die Anwendung von Art. 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der
Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen
zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen
von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

2012/21/EU, ABI. L7 vom 11.01.2012, S. 3
- DAWI-Freistellungsbeschluss –

und der

Mitteilung der Kommission
über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Aus-
gleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirt-
schaftlichem
Interesse

2012/C8/02, ABI. C8 vom 11.01.2012, S. 4
- DAWI-Mitteilung –

unter

Berücksichtigung der Art. 107 bis 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der
Europäischen Union

- AEUV -

Präambel

Gemäß Art. 72 Abs. 1 der Landesverfassung M-V in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V gehört zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises insbesondere die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung unter Beachtung der Belange der Umwelt und des Naturschutzes, des Denkmalschutzes und der Belange von Wirtschaft und Gewerbe, die Bauleitplanung, die Gewährleistung des örtlichen öffentlichen Personennahverkehrs, die Versorgung mit Energie, insbesondere erneuerbarer Art, und mit Wasser, die Abwasserbeseitigung und -reinigung, die Sicherung und Förderung eines bedarfsgerechten öffentlichen Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, die Entwicklung der Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des kulturellen Lebens, der öffentliche Wohnungsbau, die gesundheitliche und soziale Betreuung, der Brandschutz und die Entwicklung partnerschaftlicher Beziehungen zu Gemeinden anderer Staaten.

Die Stadtvertretung der Stadt hat am2021 - 01-B 2021-.... beschlossen, die kommunalen Aufgaben der Stadtinformation „Wolgast-Information“, der kulturellen sowie musealen Einrichtungen der Stadt Wolgast und die Durchführung städtischer Veranstaltungen außerhalb der Verwaltung wahrnehmen zu lassen. Ziel dieser Betrauung der Stadt auf die Gesellschaft ist die Optimierung der kulturtouristischen Aktivitäten der Stadt Wolgast im Wege einer langfristigen Betrauung der Gesellschaft mit den Aufgaben einer Stadtinformation sowie der kulturellen sowie musealen Einrichtungen der Stadt Wolgast. Ebenso soll durch die Erbringung touristischer Aufgaben die Stärkung des kulturtouristischen Potenzials der Stadt erreicht werden.

Die Gesellschaft soll künftig mit diesem Betrauungsakt mit den in diesem Betrauungsakt definierten kommunalen Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut werden, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Zum Zwecke der Umsetzung der Aufgaben ist die gemeinnützige Gesellschaft umorganisiert worden, um Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit zu erfüllen. Gegenstand der Gesellschaft ist u.a. die Wahrnehmung/Erfüllung von nachfolgend betrauten Aufgaben. Diese stehen in direktem Verhältnis zu den in § 2 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft vom 12.12.2017 genannten Gesellschaftszwecke u.a. wie:

- a) Die Entwicklung und Unterstützung von Aktivitäten, die geeignet sind, von Arbeitslosigkeit bedrohte und betroffene Arbeitnehmer im regulären Arbeitsmarkt zu platzieren
- b) die Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen der Bildung und Erziehung
- c) Aufbau, Gestaltung und Betreuung von Ausstellungen zur Pflege und Erhaltung von kulturhistorischen Gegenständen, Dokumenten und Bildmaterial
- d) Bewahrung und Pflege regionalen Brauchtums und Traditionen
- e) Unterstützung und Mitwirkung bei der Denkmalpflege
- f) Unterstützung der Gemeinden und Vereine im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit

§1

Betrautes Unternehmen und Art der Gemeinwohlverpflichtung

(1) Die Stadt betraut die Gesellschaft rechtsverbindlich insbesondere mit der Ausübung von Aufgaben von allgemeinem, öffentlichem und kommunalwirtschaftlichem Interesse in Form der Betreibung von Einrichtungen der Stadt, der Positionierung und Entwicklung der Stadt in den Geschäftsfeldern Kultur, museale Einrichtungen, Stadtimage stärkenden Aktivitäten, städtische Veranstaltungen und der Begleitung der Entwicklung von Perspektiven und Projektvorschlägen zur langfristigen Positionierung der Stadt im kultur-touristischen Bereich. Der Zuschuss wird gewährt, um sicher zu stellen, dass die Gesellschaft die übertragenen Aufgaben im Rahmen ihrer auf Gemeinnützigkeit ausgerichteten Unternehmenstätigkeit, erfüllen kann. Er impliziert nicht die Erbringung konkret, einzeln abzurechnender Leistungen.

Bei der Erfüllung der betrauten Aufgaben hat die Gesellschaft die Aufgabe der Entwicklung und Unterstützung von Aktivitäten, die geeignet sind, von Arbeitslosigkeit bedrohte und betroffene Arbeitnehmer im regulären Arbeitsmarkt zu platzieren, zu erfüllen. Ebenso sind die Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen der Bildung und Erziehung einzubeziehen.

Die Aufgabenwahrnehmung dient auch zukünftig der Umsetzung aller Aspekte des Gesellschaftszwecks.

Zur Umsetzung dieser Zwecke betreibt sie die unter Absatz 2 genannten Einrichtungen, insbesondere die Stadtinformation.

(2) Zu den Aufgaben der Gesellschaft zählen insbesondere,

a) die Betreibung:

des stadthistorischen Museums „Kaffeemühle“, Rathausplatz 6, Wolgast

des Rungehauses, Kronwiekstraße 45, Wolgast

der St. Gertrud Kapelle, Alter Friedhof, Wolgast

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die genannten Einrichtungen entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der nachfolgenden Konzeption zu betreiben und zu unterhalten.

Wesentlicher konzeptioneller Schwerpunkt der Betreibung ist die Sicherstellung der musealen und kulturellen Angebote in den Einrichtungen mit folgenden Schwerpunkten unter Zuhilfenahme und in Umsetzung des § 2 des Gesellschaftsvertrages

aa) Aufbau eines neuen Grundkonzeptes für die „Kaffeemühle“ für die Neuausrichtung der Einrichtung und Gestaltung der Einrichtung nach diesem Konzept

bb) Bestandserhaltung der musealen Angebote für die Einwohner und Touristen

cc) Gestaltung und Weiterentwicklung der musealen und kulturellen Einrichtungen in konzeptioneller und wirtschaftlicher Hinsicht, insbesondere als

- Bindeglied zu den in der Stadt wirkenden kulturellen, nichtstädtischen Einrichtungen, Initiativen, Vereinen und Verbänden
- dd) Pflege von relevanten lokalen und überregionalen Netzwerken im Bereich Kultur, insbesondere mit den tangierenden Fördervereinen: der Museumsgesellschaft, dem Rungeklub, Kulturverein, Förderverein St. Petri, St. Gertrud Förderverein, Förderverein Fährschiff „Stralsund“
 - ee) Bestandserschließung, Weiterführung der Inventarisierung
 - ff) Bestandspflege, Bewahrung des musealen Bestandes
 - gg) Museumspädagogische Arbeiten, Führungen in allen musealen Einrichtungen für unterschiedliche Altersgruppen
 - hh) Gestaltung von Ausstellungen und kulturellen Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Stadt und weiteren Trägern/Vereinen
 - ii) Fördermittelakquise und Entwicklung von Sponsoringstrategien zur Anteilfinanzierung
 - jj) Führung der Stadtchronik

b) die Betreuung der Stadtinformation

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Einrichtung entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der satzungsmäßigen Zwecke und der nachfolgenden Konzeption zu betreiben und zu unterhalten.

Die Betrauung der Gesellschaft ist vornehmlich darauf gerichtet, den Bürgern der Stadt Wolgast das kulturelle und stadtgeschichtliche Angebot der Stadt zu vermitteln, neue Gäste für die Stadt Wolgast zu gewinnen und das allgemeine und von öffentlichem Interesse vorhandene Informationsangebot zu verbessern. Wesentlicher konzeptioneller Schwerpunkt der Betreuung ist die Steigerung/ Verbesserung und der Erhalt der Attraktivität der Stadt mit folgenden Schwerpunkten.

- aa) die touristische Werbung für die Stadt Wolgast durch Vorbereitung Durchführung imagefördernder Maßnahmen,
- bb) Förderung der regionalen und überregionalen Positionierung der Stadt Wolgast mit bedeutsamen stadthistorischen Hintergrund und großem Stadtentwicklungspotenzial als Mittelzentrum,
- cc) Verbesserung bestehender und Schaffung neuer Angebote, welche die Attraktivität der Stadt als Wohn- und Erlebnisstadt erhöhen,
- dd) als Koordinator die Arbeit der Stadt und bestehender Interessengemeinschaften oder Vereinigungen, die gleiche oder ähnliche Aufgaben wahrnehmen, unterstützen,
- ee) die Begleitung der Entwicklung von Perspektiven und Projektvorschlägen,
- ff) die Co-Trägerschaft für bestehende Veranstaltungen zu übernehmen,
- gg) eigene Veranstaltungen durchzuführen,
- hh) einen Veranstaltungskalender zu erstellen und zu pflegen,
- ii) Konzipierung und Pflege einer Website sowie Social Media Angeboten mit dem Ziel, das Image als Stadt zu entwickeln und zu stärken,
- jj) die Erarbeitung langfristiger Entwicklungsvorstellungen für die Stadt zu begleiten sowie deren Umsetzung, bspw. Marketingkonzeptionen.

(3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 43 Kommunalverfassung M-V zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

(4) Die Gesellschaft ist darüber hinaus zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar zu dienen und diesen zu fördern. Sie kann sich zu diesem Zweck auch an anderen Gesellschaften beteiligen.

Der Betrauungsakt erstreckt sich auch auf bestehende und künftige Beteiligungen. Die Gesellschaft wird verpflichtet, die nachstehenden Anforderungen bei den bereits bestehenden sowie künftigen Beteiligungen zu beachten und einzuhalten.

(5) Sollte sich eine Änderung der Aufgaben der Gesellschaft ergeben, wird der Betrauungsakt entsprechend angepasst.

(6) Gemäß Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AUEV), des DAWI-Freistellungsbeschlusses und der DAWI-Mitteilung sind die Dienstleistungen, mit denen die Gesellschaft betraut wird von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, d.h. die hierfür geleisteten Ausgleichszahlungen sind mit dem gemeinsamen Markt vereinbar und bedürfen keiner gesonderten Genehmigung der Europäischen Kommission, soweit die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 2

Dauer der Gemeinwohlverpflichtung und räumlicher Geltungsbereich

Die Betrauung vom 13.05.2019 wird fortgeführt und für die Dauer von 5 Jahren geschlossen, beginnend am 01.01.2022. Sie verlängert sich danach um jeweils 3 Kalenderjahre, wenn die Stadt zum Ablauf des Übertragungszeitraumes geprüft hat, ob die Voraussetzungen für die Betrauung mit dieser Aufgabe, die Parameter zur Berechnung der Ausgleichszahlungen sowie zur Vermeidung der Überkompensation noch den Anforderungen gemäß Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AUEV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Aufgaben/Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, entsprechen.

Die Gesellschaft erbringt die unter § 1 bezeichneten Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet der Stadt.

§ 3

Berechnung der Ausgleichszahlungen bzw. der Zuschüsse

(1) Die Stadt gewährt der Gesellschaft jährliche Ausgleichszahlungen bzw. Zuschüsse. Diese werden jedes Jahr durch Erlass der Haushaltssatzung festgesetzt. Im Haushalt der Stadt des Jahres 2019 sind diese als Gesamtzuschuss für die Betrauung in Höhe von:

- a) 250.782,00 € (in Worten: zweihundertfünfzigtausendsiebenhundertzweiundachtzig) für die Betrauung nach § 1 Absatz 2 a), 2 b) Punkt aa) bis ee), § 1 Absatz 1 festgesetzt, welcher jährlich gleitend um 2%, beginnend ab dem Jahr 2023, angepasst wird.

- b) Für die Betrauung im Rahmen des § 1 Absatz 2 b) Punkt ff) bis jj) werden die Zuschüsse jedes Jahr durch Erlass der Haushaltssatzung festgesetzt.

(2) Der Umfang der Ausgleichszahlungen bzw. der Zuschüsse darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und der angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Die Gesellschaft hat durch getrennten Ausweis in der Buchführung sicherzustellen, dass die durch die Aufgabenwahrnehmung aufgrund der Betrauung entstehenden Kosten von den Kosten für ggf. andere Tätigkeitsbereiche abgegrenzt werden. Dabei dürfen Aufwendungen, die nicht auf den Bereich der Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichem Interesse entfallen, keinesfalls zu einer Ausgleichszahlung der Stadt führen. Der Ausgleich bzw. Zuschuss muss ausschließlich zur Deckung der Kosten der in § 1 benannten übernommenen Aufgaben verwendet werden.

§ 4

Änderungen der Ausgleichszahlungen bzw. der Zuschüsse

Führen unvorhersehbare Ereignisse aufgrund der Betrauung nach § 1 zu höheren, nicht gedeckten Kosten, können auch diese ausgeglichen werden. Die Gesellschaft hat den Bedarf einer höheren Finanzausstattung rechtzeitig anzuzeigen. Die Gesellschafter werden dann im Rahmen der Gesellschafterversammlung unter Beachtung der Regelungen des Gesellschaftsvertrages und des Haushaltsrechts über den Ausgleich beschließen. Die Gesellschaft hat den etwaigen Nachschubbedarf durch Vorlage einer Planungsrechnung nachvollziehbar darzulegen.

§ 5

Vermeidung von Überkompensation und Rückerstattungsverpflichtungen

(1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlungen bzw. Zuschüsse zur Tätigkeit der Gesellschaft keine Überkompensation für die Betrauung nach § 1 entsteht, führt die Gesellschaft jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der Mittel. Dies geschieht auf Grundlage des Jahresabschlusses und Wirtschaftsprüfung.

(2) Die Stadt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen prüfen zu lassen.

(3) Im Falle von erzielten Überschüssen im Rahmen der Betrauung sind diese für gemeinnützige, allgemeine und öffentliche Aktivitäten der Stadt Wolgast einzusetzen, die im Gesellschaftszweck verankert sind.

§ 6

DAWI-Freistellungsbeschluss, Hinweise

(1) Auf den Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten

bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3 ff.) wird hingewiesen.

(2) Erbringt die Gesellschaft neben den in diesem Betrauungsakt bezeichneten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse Tätigkeiten, die nicht von diesem Betrauungsakt erfasst sind, insbesondere weil sie keine oder andere DAWI darstellen, weist es in seiner Buchführung die Aufwendungen und Erträge, die mit der Erbringung der ihm aufgrund dieses Betrauungsakts übertragenen Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehen, getrennt von den anderen Tätigkeiten aus. Anzugeben ist auch, nach welchen Parametern die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge erfolgt.

§ 7

Vorhaltepflcht von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich festhalten lässt, ob die Ausgleichszahlungen bzw. Zuschüsse in Form der Kapitaleinzahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 8

Mitwirkungspflichten/Berichtswesen/Haftung

(1) Die Stadt wird alle für die ordnungsgemäße Erfüllung der nach Maßgabe dieser Betrauung betrauten Aufgaben erforderlichen Mitwirkungshandlungen erbringen, der Gesellschaft alle für die Erfüllung der betrauten Aufgaben erforderlichen Informationen, Dokumente, Daten und sonstigen Unterlagen zur Verfügung stellen sowie die Gesellschaft von allen wesentlichen Veränderungen unverzüglich benachrichtigen.

(2) Die Stadt stellt der Gesellschaft unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und dem LDSchG für die Laufzeit betreffenden Kundenkarteien, Statistiken, Arbeitsanweisungen und sonstigen betrieblichen Unterlagen und Daten zur Verfügung, soweit diese vorliegen. Die vorstehend angeführten Werte fallen bei Beendigung dieses Vertrages entschädigungslos an die Stadt zurück.

(3) Die Gesellschaft wird die Stadt im Rahmen des betriebsüblichen Berichtswesens einmal halbjährlich über Art und Umfang der von ihr vollzogenen Aufgaben - soweit diese die nach dieser Betrauung übertragenen Aufgaben betreffen - sowie über alle für die Beurteilung der ordnungsgemäßen Erfüllung der betrauten Aufgaben wesentlichen Umstände unterrichten. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Stadt über unerwartete Entwicklungen, welche sich auf die Betrauung auswirken können, unverzüglich zu unterrichten.

(4) Die Gesellschaft haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, für alle Schäden, die bei der Erfüllung der betrauten Aufgaben Dritten entstehen können. Ein Ersatzanspruch gegenüber der Stadt ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die dem Dritten entstandenen Schäden, die bei Einrichtung, Betrieb und Unterhaltung der Einrichtungen eingetreten sind, von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder die Ursa-

che für Schädigungen am Tag vor der Übernahme gesetzt wurden. Bei Eintritt eines Schadens hat die Gesellschaft zu beweisen, dass die Ursache für den Schaden bereits vor der Übernahme gesetzt wurde.

§ 9

Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am diesen Betrauungsakt beschlossen.